**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Strafgericht in die Hande gefallen ift, von demjenigen sorgfältig unterscheiben sollen, der hingegen durch seine zwendeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinzeichende Auskunst geben kann oder will, einen hohen Grad des Berdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Psicht gemacht hat, dem Grunde dieses Berdachts durch eine Prozedur nachforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentressen von besschwerenden Judizien, Aussagen und Umitänden, berdem Richter die innere Ueberzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

## befchlieft:

- weise der Schold gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesestiche Straffe, welche auf dem Bergehen haftet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden tann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handiungen gegründeten Anlaß zu seiz ner Berhaftung und Untersuchung gegeben hat, ober aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umständer, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Bergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innigst überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozes verführt worden ist, berechtigt sehn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deshalb verführten Prozedur auszulegen.
- 2. Um in Rechtstraft erwachsen zu können, muß ein solcher Rostenspruch durch eine Mehrheit von 2/3 ber anwesenden Richter des erftinstanzlichen Tribus nals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortschung folgt.)

# Rleine Schriften.

Es find tury nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwen literarische Berke zuge. sandt worden, welche eine besondere Ausmertsamteit zu verdienen scheinen, und beren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interegiren wird.

Das eine ift das neue Zahlen fystem, oder die Telio fad it des Prof. Werneburg, (zu Gisenach) Welches in einem eisten Bande den reinen Theil der, austatt auf 10, auf 12, gesesten Zahlenordnung entbalt, und start Detadit, Teliosadit heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreidt sie wie 10,

schaltet aber baben noch 9 zwen andere Zahlen ein, die wie ein umgewendetes 3 und 9 gefdrieben werden. Inder That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Bruchen ju rechnen hatte, icon ofter aufgefallen fenn, wie unbequem die Dezimalrechnung barinn ift, bag ibregleiche Theilung ichon ben ber grenten Babl in einen Bruch gerfallt, und daß nicht einmal der gange Drittheilohne Bruchgahl bargeftellt werden fann. Diefen und andern Unbequemlichkeiten belfen die Taunordnung und Die Tanntelbruche genugthuend ab, und der Betfaffer ftellt die Sache fo deutlich bar, bag es febem leicht werden muß, fogleich von feiner Erfindung Gebranch ju mochen. Bermuthlich jum Beweise Diefer Brauchbarteit find ichon die ff. und Blattfeiten in femem Werte fo begeichnet , welches bann überhaupt auch eine Defonos mie von einem Gechetheil in bem Biffernichreiben gemabrt. Ein bald folgender zwenter Band foll Die Unwendung diefer Methode auf Maage, Bewichte, Mungen u. f. m. enthalten.

Ein anderes gang einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Wild zu BertEstai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801.
29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu eist nem allgemeinen Maaße u. s. w.

In der erften Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maaß oder Megspielember grunden soll, sucht dazu ein Borbild, ein Urmaaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiefur ben! Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maage ift basienige in verfteben , , welches auf einer auf der gangen bewohnten 55 Erbe genau bestimmbaren Brundlage beruht. Diefe' " Grundlage muß in ihrer Befenheit unveranderlich o fenn, fo daß nach ihren Beftandtheilen auf unfenn . Erbball alles ohne Ausnahme bestimmt gemeffen wer's o den tonne. " Siefur ift die Babl eben nicht febr groß. Die Sobe bes Quetfilbers im Barometer, an einem? gegebenen Orte, (am Meerufer); ber Benbel einer Gefunden . Uhr; endlich ber neue frangoniche Deter, als' der vierzig millionfte Theil Des Erdmeridians - bas ift es alles, was wir bis jest noch haben; aber wie wenig. genägt ed nicht ? 2) Weil fich unn auf der Erde felbft nichts entsprechendes borfand, fo fab der Berfaffer fich weiter um , und glaubt Mond und Gonne eignen fich) beffer baju. Bende bezeichnen die Beit, bende find auf ber gangen Erde fichtbar, beide unberanderlich (ober fo

piel als) in ihren Beffandtheilen. Wegen ber großern Beranderlichteit bes Mondenlaufed aber für unfer Hug. perbient bie Conne den Borgug. Gie ift Gelbfimaaf für Die Beit, und Diefe Eigenschaft ift auch bem Borbilde ober Urmaaf eines allgemeinen Maafes wefentlich noth. wendig. Sie, nicht die Zeit nach Jahren und Tagen, iff allerorten fichtbar; ihr Durchmeffer verandert fich biof nach ihrer verichiedenen aber genau befannten Ent. fernung von ber Erde, und diefer ift an fich feibft unver. anderlich , und umfaßt alle Daafe jugleich. Die gange Schwierigfeit beficht alfo blog barinn, Diefen Durchmes fer mit hinlangl der Genauigfeit ju bestimmen. 3) Die weitern Fragen find nun: fann tiefer fcheinbare Durch. meffer ber Conne munichbar genau angegeben, und fann ein Dibe. oter Minderfaches beffelben (in geraben Batlen ) wie 10 ober 100 u. f. w. , ein schiffliches Daag geben, ohne Unrichtigteit nach fich ju gieben ? Da ber Connenturchmeffer an fich wejentlich unveranderlich ift, und blog in Abficht auf uns, wegen feiner Anaberung oder Entfernung verschieden erscheint , jo barf man nur die Beit Der Beobachtung genau befimen (wie g. B. die grofte Sofiennahe ober Conenferne, ober auch bas Mittlere, ic. bis auf jeben Zag ) um fich aller Orten ju berfteben, und bas gleiche lirmaaf immer wieder aufzufinden. Ange. nommen Diefer Durchmeffer fen 0,092 bes gehntheiligen Ronigezolls, fo gabe bas Behnfache 0,92 eines folchen Bous, und mieder 10 gaben 9 1, oder ungefehr 1324 Theile bes Konigefuffed. Rach Diefer einstweilen blof roben Schanung mare Das herausgefommene allge. nteine Dezimalmaaf von febr bequemer Grofe, und wurde auch nur Beniges in ben Maagen vieler Bolfer verandern. Alles tomt nur auf Die genaue Deffung Diefes Urmaafes an, wogu ber Berjaffer mehrere Borichlage madyt.

Die zweyte Abtheilung dieser Abhandlung betrifft nun die Anwendung des obgemeldten auf die Schweiz. 1) Das Bedürfniß eines allgemeinen Maaßes ist besonders für und, mehr als hinlanglich erwiesen, und die Unordnung und Berschiedenheit vielleicht in keinem Lande größer. Voreist ware also eine Art anssindig zu machen, wie der neue (französische) Meter anzunchmen sep, mit der möglich tleinsten Abanderung der schweizerischen Denkart und Gewohnheiten. Die Annahme kann im Ganzen oder mit Modiskationen geschehen. Der Verfasser räth zum leztern. Reine griechischen Namen, welche dem Volke immer hebräisch vorkommen; wenn nur eine einfache Verhältnissahl zwischen den schweizerischen Maaßen und den französischen zu sinden ist, wie ed z. B. die des Ver-

ner. und Burcher. Geldes jum frangofischen mar, 2 .. 3. Der Zurcyerfuß zum Parifer enthalt 1330 Theile, Der Bernerfuß 1300, und Dieg giebt fur den Deter ein un. gefehres Berhaltnig von to ju 3, fo jedoch, daß ber Bernerfuß um etwas ju fury, und ber Buricher um etwas weniges zu lange ift, wenn 10 für 3 Meter gerechner werden. Run wird endlich noch untersucht, infivie weit Der Sonnendurchmeffer mit Diefen Berhaltniffen jufame mentreffe. Der Berf. fand ibn ju 1327 Theilen, welches gang erwunscht mit einem Berhaltnif von 3 ju 10 jufame mentrift , ohne eine im Gebrauch bemertbare Abweichung zu geben. (Memlich 1327:1330 Ronigofuß.) Der neue helvetifche Burfelfuß wurde bemnach wiegen, ju 40 ob bem Gefrierpuntt, 55, 16 119 Martgewicht, welches unfer naffes Maages (ju 16 16 Bernermang) mare, und zugleich auch unfer trofenes Daag. 218 Gewichtmaak (ober Zentner) wuede es in 100 Mart oder Pfunde eingetheilt, und swen folcher Dart tamen ben ichigen Pfunden gang nabe , benn fie wurden 17 6 Ungen enthal ten. Bebu Sug maren eine Klafter ober Ruthe, 10 Qua. dratruthen ein Mannwert, (ungefehr ber vierte Theil der großen Berner. Juchart von 40000 Fuß) 10 Mann. wert, etwas mehr als swen Juchart, und 10 folcher neuen (Doppel.) Judiart , ein ganges heymath.

Bum Echluffe findet fich folgende Bufammenfaffung : Unfer Maag und Gewicht ift fo vielfach, fo verfchieden, fo unbestimmt , bag eine allgemeine Reform unumgang. lich ift; eine folche aber , ohne Unnahme eines einzigen allgemeinen Maagis, mare feinedwege gennathuend. Unfere faatiftischen Berhaltniffe mit Frankreich nothigen und zu einem einfachen Daagverh Itniffe mit bemfelben; Diefes foll aber bennoch unferer Faffungeart, Bequem lichkeit und Gewohnheiten angemeffen feyn, und auf dem Dezimalfustem beruben \*); bas gefundene Berbalt nig bon 100 ju 30, oder 10 ju 3 ift ein foltes; falls nun ein wirklich eingeführtes Maag fich in Diefem Berbaliniffe befindet, fo verdient es vor allem que den Boraug, und alle Diefe Eigenschaften bereinigt ber Burcher fußt bon tem auch ber Berneriche nur wenig verfchieden iff. Diefe Borichlage hat Der Berf. der Regierung borgelegte und intereffant ift ed immer, daß fein Refultat fo nabe mit dem des Prof. Tralles jufammenftimmt, dem es allfällig auch nur jur Schattirung Dienen folle.

R. W.

<sup>&</sup>quot;) Unser Bunsch mare, daß der Berfasser in biefer Rutsicht Werneburgs Tann. oder Zwolfsplem seiner Prufung unterwerfen möchte.